

**ANFRAGE** von Janine Vannaz (Die Mitte, Aesch)

betreffend Befreiung der Baubewilligungsfristen / Startup – Unternehmen

---

Baubewilligungen durchlaufen meist einen langwierigen Prozess. Von der Einreichung, zu der Bearbeitung im Bauamt bis hin zu der Guttheissung in den Kommissionen, verstreicht viel Zeit. Und Zeit ist Geld.

Einzuhalten sind, gemäss PBG § 313, Fristen von drei Wochen für die Vorprüfung und für den baurechtlichen Entscheid, gemäss PBG § 319, von bis zu vier Monaten.

Es ist zu anerkennen, dass ausreichende Zeit Auswirkung auf eine sorgfältige Prüfung des Bauvorhabens garantieren kann. Die Herausforderung besteht jedoch darin, die Verfahren so zu optimieren, dass sie sowohl dem Gebot der Beschleunigung als auch dem Anspruch auf korrekte Prüfung gerecht werden.

Startup-Unternehmungen sind oft kleine Firmen welche mit einer zündenden Geschäftsidee, jedoch mit wenig Geld, sich im Markt behaupten möchten. Eine Lokalität muss schnell und ohne lange Wartefristen zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Könnten Neubauten und– anlagen welche von oder für Startup-Unternehmungen gebaut werden, im Sinne eines Anreizsystems im Anzeigeverfahren erstellt werden?
2. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit das konventionelle Baubewilligungsverfahren erst im Anschluss der Erstellung zu erheben?
3. Welche Alternativen kann sich der Regierungsrat im Bauwesen für die Erleichterung der Startmöglichkeiten für junge Firmen vorstellen?

Janine Vannaz